

**Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfen  
in der Fassung vom 01.01.2002,  
zuletzt geändert durch Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 23.03.2006**

1. **Allgemeines**

1.1 **Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für finanzielle Hilfen, die nach den Bestimmungen des KJHG gewährt werden.

1.2 **Personenkreis**

Wirtschaftliche Erziehungshilfen und sonstige finanzielle Hilfen erhalten Anspruchsberechtigte nach dem KJHG, soweit die jeweiligen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung vorliegen und bekannt sind.

2. **Arten und Umfang der Hilfen**

2.1 **Förderung der Kindertagespflege (§§ 22 ff KJHG)**

Soweit nicht Landesrecht im Sinne des § 26 KJHG das Nähere über Inhalt und Umfang der Leistungen für Kindertagespflege regelt, gelten für die Geldleistungen und die Kostenbeiträge die nachfolgenden Regelungen.

2.1.1 **Laufende Geldleistung (§ 23 KJHG)**

- (1) Geldleistungen werden gewährt, soweit die Kindertagespflege nach Maßgabe des § 24 bzw. § 24 a KJHG entsprechend der örtlichen Beschlusslage eingerichtet wurde. Voraussetzung für die Gewährung der Geldleistung ist die vom zuständigen Fachdienst festzustellende Geeignetheit der Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 1 KJHG.
- (2) Der Umfang der Tagespflege wird in der Regel bei der Antragstellung festgestellt. Ist dies nicht möglich, so wird die Leistung vorläufig festgesetzt. Eine endgültige Festsetzung erfolgt auf der Grundlage des Durchschnittswertes der für die ersten drei Monate nachgewiesenen Betreuungsstunden.
- (3) Jeweils nachträglich werden zum 10.05., 10.09. und 10.01. von der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Stundenzettel vorgelegt.
- (4) Die Geldleistung wird gekürzt
  - bei einer Unterbrechung von insgesamt mehr als 4 Wochen je Kalenderjahr
  - bei einer Verringerung des Betreuungsumfangs um 20 % für durchgängig mehr als 4 Wochen.Mehrstunden werden nur bei vorheriger Antragstellung anerkannt.
- (5) Der Anspruch auf Zahlung der Geldleistung endet mit dem letzten Betreuungstag.

2.1.2 **Höhe der laufenden Geldleistung (§ 23 Abs. 2 KJHG)**

Die monatliche Geldleistung wird ab einer Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden bis zu einer Höchstbetreuungszeit von 50 Stunden pro Woche gewährt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- (1) Die Kosten für den Sachaufwand werden in Höhe von 67 % des Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege für die erste Altersstufe (§ 39 Abs. 5 KJHG) auf der Grundlage eines wöchentlichen Stundenumfangs von 42,5 Stunden (= 1,55 €/Stunde) erstattet.  
Das Entgelt für die Bereitung einer warmen Mahlzeit bzw. einer Hauptmahlzeit wird von den Erziehungsberechtigten unmittelbar an die Tagespflegeperson entrichtet.
- (2) Der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung beträgt 67 % des Erziehungsbeitrages für Vollzeitpflege in der ersten Altersstufe auf der Grundlage eines wöchentlichen Stundenumfangs von 42,5 Stunden (= 0,74 €/Stunde).
- (3) Auf Antrag wird der nachgewiesene Beitrag für eine Unfallversicherung bis zur Höhe des Jahresbeitrages der zuständigen Berufsgenossenschaft von zz. 79,00 €/Jahr auf der Grundlage von 42,5 Betreuungsstunden (= 0,04 €/Stunde) erstattet. Dieser Betrag wird an die Tagespflegeperson unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder gezahlt.
- (4) Auf Antrag wird die Hälfte der nachgewiesenen Beiträge zu einer Alterssicherung bis zur Höhe von monatlich 39,00 € bei 42,5 Betreuungsstunden/Woche (= 0,21 €/Stunde) erstattet. Der Altersvorsorgevertrag muss für die Alterssicherung geeignet sein. Die Erstattung erfolgt an die Tagespflegeperson unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder.

### 2.1.3 Betreuung durch unterhaltspflichtige Personen

Bei einer Betreuung in Kindertagespflege durch eine gegenüber dem betreuten Kind unterhaltspflichtige Person (in der Regel Großeltern) wird die Geldleistung in der Regel um einen Betrag gemindert, der dem Anteil des „angemessenen Beitrags zur Anerkennung der Förderungsleistung“ entspricht.

### 2.1.4 Auszahlung der laufenden Geldleistung

Soweit die laufende Geldleistung den nach Ziff. 2.1.6 ermittelten pauschalierten Kostenbeitrag übersteigt, wird sie vom Jugendamt in voller Höhe an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

Ist die laufende Geldleistung geringer als der ermittelte Kostenbeitrag, so kann die Zahlung durch den Beitragspflichtigen unmittelbar an die Tagespflegeperson geleistet werden.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung endet mit Ablauf des letzten Betreuungstages.

### 2.1.5 Betreuung von Kindern aus mehreren Jugendamtsbezirken

Betreut eine Tagespflegeperson Kinder aus mehreren Jugendamtsbezirken innerhalb des Märkischen Kreises, so ist das Wohnortjugendamt der Tagespflegeperson für die Erstattung der Versicherungsbeiträge zuständig.

Mit dem Bewilligungsbescheid sind die Tagespflegepersonen grundsätzlich zu verpflichten, Veränderung in der Zahl der betreuten Kinder mitzuteilen.

Wird für das Wohnortjugendamt kein Kind mehr in der Tagespflegestelle betreut, so wird für die Erstattung der Versicherungsleistungen das Jugendamt zuständig, für das die höchste Zahl von Betreuungsstunden erbracht wird.

### 2.1.6 Pauschalierter Kostenbeitrag (§ 90 Abs. 1 Ziff. 3 KJHG)

(1) Von den Kostenbeitragspflichtigen wird ein pauschalierter Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 1 KJHG erhoben. Der Kostenbeitrag wird in Anwendung der örtlichen oder überörtlichen Regelungen zu Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder sowie den nachfolgenden Regelungen ermittelt und erhoben.

Vorbehaltlich einer gesetzlichen Änderung auf Landesebene ist aktuell auf der Grundlage von § 17 GTK zu verfahren. Die Beitragstabelle zu § 17 Abs. 3 GTK wird in der Form angewendet, dass für Kinder im Kindergartenalter bei einer wöchentlichen Betreuung von mindestens 30 Stunden der Übermittagszuschlag zu zahlen ist. Im Übrigen gilt die Tabelle auf der Grundlage der Einkommensstaffelung und der differenzierten Altersgruppen.

(2) Soweit ein Kind in einer Tageseinrichtung für Kinder und ergänzend in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule betreut wird, wird für die Tagespflege die Hälfte des Kostenbeitrages erhoben. Das gleiche gilt, sofern Geschwisterkinder in Tageseinrichtungen, der Offenen Ganztagschule und in Tagespflege betreut werden.

(3) Der pauschale Kostenbeitrag soll nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 und 4 KJHG auf Antrag erlassen werden, soweit er die zumutbare Belastung übersteigt. Die zumutbare Belastung beträgt in der Regel 50 % des die Einkommensgrenze nach dem SGB XII übersteigenden Einkommens.

### 2.2 **Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 KJHG)**

Eine Pflegefamilie ist dann geeignet im Sinne des § 32 Satz 2 KJHG, wenn sie sowohl personell als auch sachlich in der Lage ist, die Erziehungsziele nach § 32 Satz 1 KJHG zu verwirklichen.

Die Pflegefamilie erhält grundsätzlich eine Entschädigung in Höhe von 62 % der Aufwendungen des nach § 39 Abs. 5 KJHG festgesetzten Gesamtbetrages für die entsprechende Altersstufe.

In vom zuständigen Fachdienst besonders begründeten Fällen kann die Leistung nach Satz 2 jeweils angemessen erhöht werden bis zu einer Höhe von 150 %.

### 2.3 **Vollzeitpflege (§§ 33 und 41 i.V.m. § 39 KJHG)**

#### 2.3.1 Allgemeine Leistungen

(1) Es wird ein Pflegegeld entsprechend den von der Landesregierung nach § 39 Abs. 5 KJHG festgesetzten Pauschalbeträgen gewährt.

(2) Sofern im Einzelfall ein höherer materieller Bedarf besteht und dieser vom zuständigen Fachdienst begründet wird, kann der Betrag der materiellen Aufwendungen bis auf 150 % des altersentsprechenden Betrages angehoben werden.

(3) Erfordern körperliche Gebrechen oder Verhaltensstörungen des Minderjährigen eine besonders intensive Betreuung, können die Kosten der Erziehung bis auf das Doppelte angehoben werden.

(4) Für Minderjährige, die in sozialpädagogischen Pflegestellen betreut werden, richtet sich der Umfang der Leistungen nach den besonderen Richtlinien für diese Form der Pflege.

- (5) Ist der Minderjährige vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht, wird das Pflegegeld für die Dauer von sechs Wochen ungekürzt weitergewährt. Ab Beginn der siebten Woche kann die Hilfe den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalles angepasst werden. Zum Umfang der Hilfen ist eine Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes einzuholen.
- (6) Der Anspruch auf Pflegegeld endet mit dem Verlassen der Pflegefamilie. Da das Pflegegeld monatlich im Voraus gezahlt wird, ist Folgendes zu beachten:  
Steht vor Beginn des Monats bereits fest, dass das Pflegekind den Haushalt der Pflegeeltern im Laufe des kommenden Monats verlässt, ist nur das anteilige Pflegegeld für die Tage bis zum Verlassen der Pflegestelle auszuführen. Ergibt sich im Laufe eines Monats, dass ein weiterer Verbleib des Pflegekindes nicht mehr möglich ist und das Pflegeverhältnis unverzüglich zu beenden ist, wird für diesen Monat das bereits ausgezahlte Pflegegeld nicht zurückgefordert.
- (7) Bei einer Betreuung in Vollzeitpflege durch eine gegenüber dem Kind bzw. dem jungen Volljährigen unterhaltspflichtigen Person (in der Regel Großeltern) wird das Pflegegeld um einen Betrag gemindert, der dem Anteil der „Kosten der Erziehung“ entspricht. Unter den in Ziffer 3 genannten Voraussetzungen kann der Erziehungsbeitrag bis zur vollen Höhe nach Ziffer 1 gewährt werden.
- (8) Der Pflegeperson bzw. dem überwiegend betreuenden Pflegeelternanteil wird auf Antrag bis zur Höhe von monatlich 39,00 € die Hälfte der nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Alterssicherung erstattet. Die Leistung ist begrenzt auf ein Kind je Pflegeperson bzw. Pflegefamilie. Der Altersvorsorgevertrag muss für die Alterssicherung geeignet sein.
- (9) Der Pflegeperson bzw. dem überwiegend betreuenden Pflegeelternanteil wird auf Antrag der nachgewiesene Beitrag für eine Unfallversicherung bis zur Höhe des Jahresbeitrages der zuständigen Berufsgenossenschaft von zz. 79,00 €/Jahr erstattet. Die Leistung ist begrenzt auf ein Kind je Pflegeperson bzw. Pflegefamilie.

### 2.3.2 Bereitschaftspflege

Pflegeeltern, die beim Jugendamt für die kurzfristige Aufnahme von Kindern und Jugendlichen registriert sind, erhalten abweichend von Ziffer 2.3.1 zur Abgeltung des höheren Aufwandes ein Bereitschaftspflegegeld in Höhe von jeweils 51,00 € für den 1. bis 4. Tag und in Höhe von 41,00 € für den 5. bis 14. Tag. Ab dem 15. Tag werden die Pflegesätze nach § 39 Abs. 5 KJHG gezahlt, jedoch mit doppeltem Erziehungsbeitrag.

In vom zuständigen Fachdienst besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch der dreifache Erziehungsbeitrag gewährt werden. Das erhöhte Bereitschaftspflegegeld wird für maximal 3 Monate ab Hilfebeginn gewährt. Danach wird der einfache Pauschalbetrag nach § 39 Abs. 5 KJHG gezahlt.

### 2.3.3 Krankenhilfe

Krankenhilfe gemäß § 40 KJHG wird bei Bedarf sichergestellt, indem die tatsächlichen Kosten für ärztliche Behandlungen sowie die Versorgung mit Medikamenten und Hilfsmitteln übernommen werden.

Bei ärztlich verordneten Hilfsmitteln sollen höchstens 50 % der verbleibenden Kosten übernommen werden. Bei Brillen beträgt der Zuschuss höchstens 100,00 €.

Sofern eine beitragspflichtige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse besteht, sollen die Beiträge übernommen werden.

In begründeten Einzelfällen können anstelle der tatsächlichen Kosten nach Satz 1 Beiträge für eine private Krankenversicherung übernommen werden.

#### 2.3.4 Beihilfen

##### 2.3.4. Bekleidung

Soweit vom zuständigen Fachdienst ein entsprechender Bedarf bestätigt wird, kann eine Erstausstattungsbeihilfe für Bekleidung bis zur Höhe von 360,00 € bewilligt werden (z. B. völlig unzureichende Bekleidung bei Aufnahme in die Pflegestelle).

Wird vom zuständigen Fachdienst ein weitergehender Bedarf bestätigt, können zusätzliche Bekleidungsbeihilfen bis zur Höhe der Erstausstattungsbeihilfe bewilligt werden (z. B. rasches Wachstum, hoher Verschleiß durch das Verhalten des Minderjährigen, besondere Familienereignisse).

Voraussetzung für die Gewährung der o.a. Bekleidungsbeihilfen ist ein Antrag der Pflegeeltern vor Anschaffung der erforderlichen Bekleidung.

##### 2.3.4.2 Ausstattungsbeihilfe für Einrichtungsgegenstände

Soweit vom zuständigen Fachdienst ein entsprechender Bedarf bestätigt wird, kann bis zur Höhe von 770,00 € eine Beihilfe für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen bewilligt werden.

Für die Dauer von fünf Jahren soll ein Eigentumsvorbehalt geltend gemacht werden. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist ein Antrag der Pflegeeltern vor Anschaffung der erforderlichen Einrichtungsgegenstände.

##### 2.3.4.3 Weihnachtsbeihilfe

Pflegekinder erhalten eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 77,00 €, sofern keine anderen Regelungen entgegenstehen.

Sofern Minderjährige oder junge Volljährige eine Weihnachtsgabe aus einem privaten Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis beziehen, ist diese auf die Beihilfe anzurechnen.

##### 2.3.4.4 Beihilfe zur Verselbstständigung

Bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses wegen Erreichens der Volljährigkeit bzw. wegen Verselbstständigung eines jungen Volljährigen kann zur Ersteinrichtung einer geeigneten Wohnung oder zu einem vergleichbaren Zweck eine einmalige Beihilfe bis zu 770,00 € gewährt werden. Die Notwendigkeit ist durch eine Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes zu bestätigen.

##### 2.3.4.5 Sonderbeihilfen

Zu besonderen Anlässen werden auf vorherigen Antrag die nachstehenden Beihilfen gezahlt:

- |   |          |
|---|----------|
| a) zur Einschulung  | 80,00 €  |
| b) zum Eintritt in das Berufsleben                                    | 160,00 € |
| c) zur Kommunion, zur Konfirmation<br>oder zu vergleichbaren Anlässen | 200,00 € |

#### 2.3.4.6 Freizeit- und Erholungsmaßnahmen

Für die Teilnahme an Freizeit- und Erholungsmaßnahmen wird pro Tag (maximal 21 Tage/Jahr) eine Pauschale von 10,00 € pro Tag gezahlt.

#### 2.3.4.7 Klassenfahrten

Bei Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalten über einen Zeitraum von mindestens vier Tagen werden 50 % der von den Pflegeeltern zu zahlenden Kosten (ohne Taschengeld) übernommen.

#### 2.3.4.8 Nachhilfeunterricht

Kosten für Nachhilfeunterricht werden bis zur Höhe von 13,00 € pro Zeitstunde übernommen, wenn die Hilfe aus schulischen und erzieherischen Gründen erforderlich ist. Der zuständige Fachdienst hat unter Vorlage einer Stellungnahme der Schule die Notwendigkeit der Hilfe zu begründen.

#### 2.3.4.9 Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen

Der von Pflegeeltern anstelle der Eltern zu leistende Elternbeitrag für den Besuch einer Regelgruppe einer Kindertageseinrichtung wird auf vorherigen Antrag übernommen.

Beiträge für den Besuch anderer Gruppen (Krabbelstuben, Horte o. Ä.) und Essensgelder werden nicht übernommen.

#### 2.3.4.10 Versicherungen

Hilfeempfänger nach Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3 werden im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen in einer Sammelhaftpflichtversicherung über den Gemeindeunfall-versicherungsverband versichert.

#### 2.3.4.11 Übernahme von Fahrtkosten

Fahrtkosten aus Anlass der Anbahnung von Pflegeverhältnissen können auf Antrag in vollem Umfang in Höhe der Fahrpreise öffentlicher Verkehrsmittel oder nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes (für Fahrleistungen ab 30 km entsprechend § 6 Abs. 2 LRKG) erstattet werden. Aus anderen Anlässen können Fahrtkosten nach Maßgabe des Satzes 1 erstattet werden, sofern sie den Betrag von 25,00 € übersteigen.

#### 2.3.4.12 Sonstige notwendige Hilfen

Diese Kosten werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen, falls sie nicht bereits durch das Pflegegeld abgegolten sind. Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes. Hierbei sind Selbsthilfemöglichkeiten auszuschöpfen.

### 2.4 **Heimerziehung (§ 34 KJHG), Eingliederungshilfe (§ 35 a KJHG), Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 KJHG)**

#### 2.4.1 Heimpflegesätze

Für die in Heimen und in betreuten Wohnformen durch Heimträger untergebrachten Hilfeempfänger sind die von der Entgeltkommission genehmigten oder die im Einzel-

fall vereinbarten Pflegesätze zu zahlen.

Für Leistungen nach § 35 a KJHG gelten die entsprechenden Empfehlungen der Landesjugendämter zum KJHG.

#### 2.4.1.2 Mobile Betreuung

Maßnahmen der mobilen Betreuung können im Einzelfall auch durch das Jugendamt selbst durchgeführt werden. Der notwendige Lebensunterhalt des Hilfeempfängers einschließlich des Bekleidungsbedarfs wird durch Zahlung des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nach dem BSHG und durch Übernahme angemessener Unterkunftskosten sichergestellt. Beihilfen (z. B. für die Ersteinrichtung der Wohnung oder Übernahme von Kautionskosten) sind auf Antrag und bei Befürwortung durch den zuständigen Fachdienst möglich.

#### 2.4.2 Krankenhilfe

Es wird Krankenhilfe in dem in Abschnitt 2.3 aufgeführten Umfang gewährt.

#### 2.4.3 Beihilfen

##### 2.4.3.1 Bekleidung

Es wird die vom Landesjugendamt festgesetzte Bekleidungspauschale gezahlt.

Soweit im Einzelfall ein besonderer Bedarf vorliegt, kann eine Erstausrüstungsbeihilfe für Bekleidung bis zur Höhe von 360,00 € bewilligt werden (z. B. völlig unzureichende Bekleidung bei der Heimaufnahme).

Soweit im Einzelfall ein besonderer Bedarf vorliegt, können zusätzliche Bekleidungsbeihilfen bis zur Höhe der Erstausrüstungsbeihilfe bewilligt werden (z. B. rasches Wachstum, hoher Verschleiß durch das Verhalten des Minderjährigen, besondere Familienereignisse).

Voraussetzung für die Gewährung der o. a. Bekleidungsbeihilfen ist ein Antrag der Einrichtung vor Anschaffung der erforderlichen Bekleidung und eine Begründung des zuständigen Fachdienstes.

Bei Kommunion, Konfirmation oder vergleichbaren Anlässen kann für die zusätzliche Bekleidung eine Beihilfe bis zu 200,00 € gezahlt werden, soweit dieser Bedarf nicht mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten ist.

##### 2.4.3.2 Taschengeld

Bei der Zahlung von Taschengeld an Minderjährige oder junge Volljährige in Heimen gelten jeweils die vom Land festgesetzten Beträge.

Minderjährige und junge Volljährige, die außerhalb von Nordrhein-Westfalen untergebracht sind, sollen die vor Ort geltenden Taschengeldsätze erhalten.

##### 2.4.3.3 Weihnachtsbeihilfe

Es wird eine Weihnachtsbeihilfe in der in der Einrichtung geltenden Höhe gewährt, höchstens aber 77,00 €.

Sofern Minderjährige oder junge Volljährige selbst eine Weihnachtsgewandung aus einem privaten Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis beziehen, ist diese auf die

Beihilfe anzurechnen.

#### 2.4.3.4 Beihilfen zur Verselbstständigung

Bei Beendigung einer Hilfe oder Wechsel in eine Hilfeform mit eigener Wohnung kann zur Ersteinrichtung oder zu einem vergleichbaren Zweck eine einmalige Beihilfe bis zu 770,00 € gewährt werden.

Die Notwendigkeit ist durch eine Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes nachzuweisen.

#### 2.4.3.5 Freizeit- und Erholungsmaßnahmen

Für Minderjährige und junge Volljährige in Heimen werden auf vorherigen Antrag die ungedeckten Kosten für angemessene Freizeit- und Erholungsmaßnahmen bis zu 21 Tagen im Jahr übernommen, sofern die Kosten nicht im Leistungsentgelt enthalten sind. Für die Dauer der Abwesenheit vom Heim soll Bettenbereitstellungsgebühr gezahlt werden.

#### 2.4.3.6 Sonstige notwendige Hilfen

Diese Kosten werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen, falls sie nicht bereits durch das Leistungsentgelt abgegolten sind. Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes. Hierbei sind Selbsthilfemöglichkeiten auszuschöpfen.

### Inkrafttreten

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hemer hat diese Richtlinien in seiner Sitzung am 27.09.2001 beschlossen. Die Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.

Die am 23.03.2006 beschlossenen Änderungen treten am 01.04.2006 in Kraft.